

**Polzeiverordnung  
der Gemeinde Reinsberg als Ortpolizeibehörde  
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigungen, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2004**

Aufgrund von § 9 (1) in Verbindung mit § 1 (1) des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (Sächs.GVBl. S. 466) wird durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Reinsberg am 26.02.2002 und durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Reinsberg am 20.01.2004 (1. Änderung) verordnet:

### **Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1 - Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Reinsberg.

#### **§ 2 – Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz (Sächs.StrG)).
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder die ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbaustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,0 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a der StVO.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielflächen.

### **Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten**

#### **§ 3 – Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder ein Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder die von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen dafür speziell zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### **§ 4 – Tierhaltung**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemein in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundehalter seinen Hund an der Leine führen.

führer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

- (4) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizei unverzüglich anzuzeigen.
- (5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 5 – Verunreinigung durch Tiere**

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen im Sinne des § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Sport- und Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **Abschnitt 3 - Schutz gegen Lärmbelästigung**

### **§ 6 - Schutz der Nachtruhe**

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über

Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 7 - Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten und ähnlichen Geräten**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien, oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht:
  - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, Volksfesten;
  - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

### **§ 8 - Lärm aus Veranstaltungsstätten**

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 9 - Benutzung von Sport- und Spielplätzen**

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zwischen 12:00 Uhr und 14:00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten sowie der bis 22:00 Uhr unter Aufsicht durchgeführte Spiel- und Trainingsbetrieb auf Sportstätten.
- (3) Für besondere Anlässe, wie z.B. Kinderfeste, Veranstaltungen von Vereinen oder Interessengemeinschaften, kann von der Ortpolizeibehörde auf Antrag eine Veränderung der Zeiten festgelegt werden, wenn ein öffentliches Interesse besteht.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen achtzehnten Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 10 - Haus- und Gartenarbeit, Lärm durch Fahrzeuge**

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind die Ruhe anderer unzumutbar zu stören, dürfen von Montag bis Freitag in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr, an Samstagen in der Zeit der Mittagsruhe von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und ab 18:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Gemeinde Reinsberg nicht ausgeführt werden.
- (2) Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotor, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Fräsen, das Schreddern, das Holzspalten, das Laufenlassen von Betonmischern und das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen und ähnlichen.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der 8. Bundesimmissionsschutzverordnung (Rasenmäherverordnung) bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 11 - Benutzung von Glascontainern und sonstigen Abfallbehältern**

- (1) Das Einwerfen von Glas in die dafür vorgesehenen Behälter ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle oder andere Gegenstände auf oder neben die Glascontainer zu stellen.
- (3) Mülltonnen dürfen erst ab 18:00 Uhr am Vortage der Leerung in den öffentlichen Sichtbereich gestellt werden und sind noch am Tage der Leerung wieder zu entfernen.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

## **Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen**

### **§ 12 – Verunreinigungsverbot und andere öffentliche Beeinträchtigungen**

- (1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt:
  - (a) Verunreinigungen in jeder Form vorzunehmen.
  - (b) durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z.B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu belästigen oder zu bedrohen.
  - (c) Der zweckentfremdete Aufenthalt von Personen an den Haltestellen ist außerhalb der Verkehrszeiten der Linien- und Schulbusse nicht erlaubt.
- (2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Indirekteinleitergesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfall- und Bodenwirtschaft bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 13 – Abbrennen offener Feuer**

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern z.B. kleinen Lagerfeuern die bei bestimmten Festen zum Brauchtum gehören, ist

die Erlaubnis der Ortpolizeibehörde erforderlich und kann auf Antrag genehmigt werden. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (3) Die Vorschriften des Kreislauf- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.

## **Abschnitt 5 – Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

### **§ 14 – Ordnungsvorschriften**

- (1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,
  1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und gekennzeichneten Fläche zu betreten, zu befahren oder Sachen abzustellen;
  2. zu nächtigen;
  3. Wegsperrern zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrern zu überklettern;
  4. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Bolz- und Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
  5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verän-

dern oder aufzugraben und außerhalb der zugelassenen Feuerstellen Feuer anzumachen;

6. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler zu beschädigen, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschmutzen oder zu entfernen;
8. Gewässer, Wasserbecken oder Springbrunnen zu verunreinigen und darin zu fischen;
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu reiten, zu zelten, zu baden, Boot zu fahren sowie im Winter mit Schlittschuhen zu laufen;
10. Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden.

## **Abschnitt 6 – Pflichten von Anliegern**

### **§ 15 – Anlieger wie Eigentümer, Verwalter, Pächter von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Sonstige, haben folgende Pflichten zu beachten:**

1. Die Anlieger sind verpflichtet, Sträucher, Hecken und Bäume, welche in den Verkehrsraum hinein ragen, zu beschneiden sowie Grünflächen zu pflügen.
2. Gebäude und Grundstücke sind in einem sauberen und ansprechenden Zustand zu halten.

## **Abschnitt 7 – Anbringen von Hausnummern**

### **§ 16 – Hausnummern**

- (1) Hausnummern werden auf Antrag der Hauseigentümer durch die Gemeinde vergeben.
- (2) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (3) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe

von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

- (4) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist. Ausführung und Form der Hausnummer legt die Ortspolizeibehörde fest.

## **Abschnitt 8 – Schlussbestimmungen**

### **§ 17 – Zulassen von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegend öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **§ 18 - Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt;
  2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden;
  3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen;
  4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt;
  5. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
  6. entgegen § 5 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen fernhält;
  7. entgegen § 5 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt;
  8. entgegen § 6 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2

- zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört;
9. entgegen § 7 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;
  10. entgegen § 8 Abs. 1 aus Veranstaltungstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;
  11. entgegen § 9 Abs. 1 Sport- oder Kinderspielplätze benutzt;
  12. entgegen § 10 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Werktagen und in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und Samstagen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und nach 18:00 Uhr in der Gemeinde Reinsberg durchführt;
  13. entgegen § 11 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen Glas in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft;
  14. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Glascontainer stellt;
  15. entgegen § 11 Abs. 3 Mülltonnen am Vortage der Leerung vor 18:00 Uhr in den öffentlichen Sichtbereich stellt;
  16. entgegen § 12 Abs. 1 (a) die Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung verunreinigt;
  17. entgegen § 12 Abs. 1 (b) durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufenes Verhalten andere mehr als unvermeidbar belästigt oder bedroht;
  18. entgegen § 12 Abs. 1 (c) sich an Haltestellen aufhält;
  19. entgegen § 13 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt;
  20. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlageflächen betritt;
  21. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 2 in Grün- und Erholungsanlagen nächtigt;
  22. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 3 Wegsperrern beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrern überklettert;
  23. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Bolz- und Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt.
  24. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 5 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht;

25. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 6 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt;
  26. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschmutzt oder entfernt;
  27. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt;
  28. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen reitet, zeltet, badet, Boot fährt oder Schlittschuh läuft;
  29. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 10 Turn- und Spielgeräte benutzt;
  30. entgegen § 15 Abs. 1 Sträucher, Bäume, Hecken die in öffentlichen Verkehrsraum ragen nicht beschneidet und pflegt;
  31. entgegen § 15 Abs. 2 Grundstücke und Gebäude in einem sauberen, ansprechenden Zustand hält;
  32. entgegen § 16 Abs. 1 keine Hausnummer beantragt;
  33. entgegen § 16 Abs. 2 als Hauseigentümer Hausnummern nicht zum festgesetzten Zeitpunkt und an anderer als der zulässigen Stelle anbringt;
  34. entgegen § 16 Abs. 3 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 17 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1000,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

## **§ 19 – Inkrafttreten**

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 11.05.2002 in Kraft.\*

*\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Polizeiverordnung in der ursprünglichen Polizeiverordnung vom 10.04.2002 (Amtsblatt der Gemeinde Reinsberg vom 10.05.2002).*

*Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderung ergibt sich aus der 1. Änderung der Polizeiverordnung.*